Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“

VVG CRAILSHEIM, Teilverwaltungsraum Frankenhardt

Planstand 10.07.2024

Teil A - Planungsbericht

1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Es handelt sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Flächennutzungsplanänderung setzt sich aus zwei Geltungsbereichen zusammen. Die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Angesicht des Erfordernisses zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem vermehrten Interesse von der Investorenseite hat die Gemeinde Frankenhardt im Jahr 2021 einen Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ verabschiedet, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet insgesamt zu steuern. Im Anschluss konnten Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gestellt werden. Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben „Hemming“ vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkatalogs erfüllt. Eine Einspeisezusage für das Vorhaben liegt vor.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanalage Hemming“ wurde am 22.03.2023 gefasst. Aufgrund von Änderungen am zugrundeliegenden Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wurde eine Anpassung der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen. Nähere Ausführungen unter Punkt 1.2 der Begründung (Verbindliche Bauleitplanung).

Stadt 19 Crailsheim

Gegenüberstellung Bestand und Planung

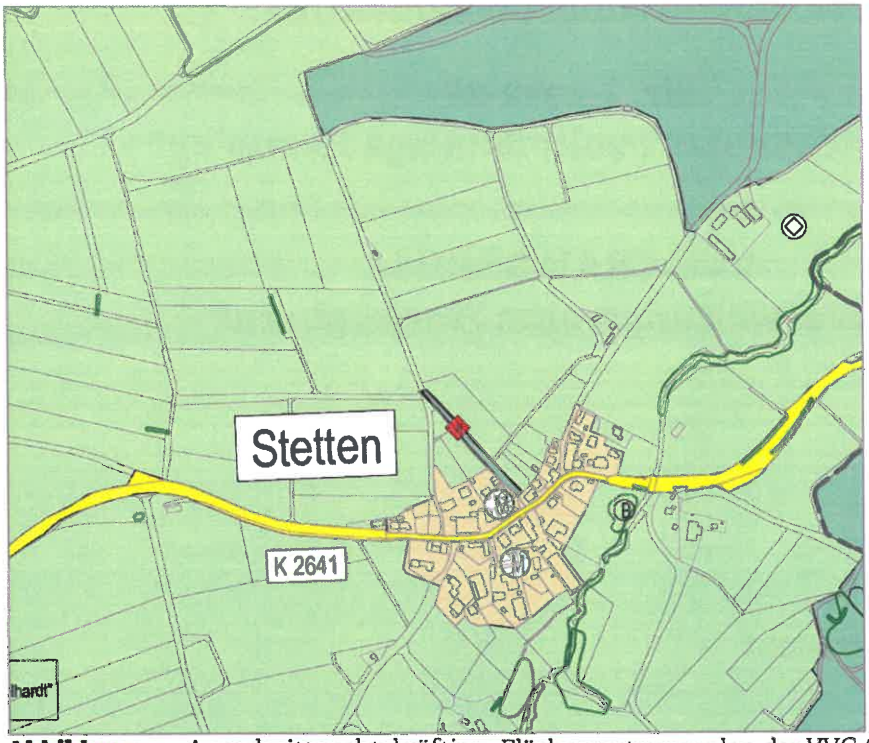

Abbildung 01: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

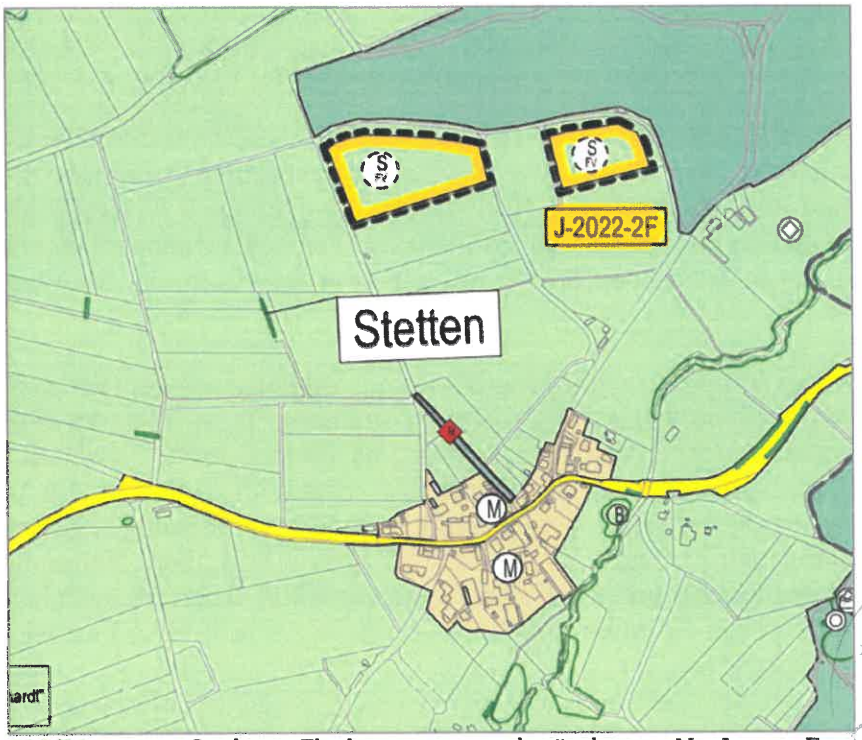

Abbildung 02: Geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming", unmaßstäblich

Stadt 19 Crailsheim

1.2 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

Die Gemeinde Frankenhardt hat das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming" mit dem am 10.10.2020 gefassten Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor Beschluss nach § 19 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag)". Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Ein mit der Gemeinde abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) liegt vor, ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde wird im weiteren Bebauungsplanverfahren geschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" sowie private Grünflächen vor. Ferner werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie ein Pflanzgebot festgesetzt.

Da die geplante bauliche Nutzung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes abweicht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

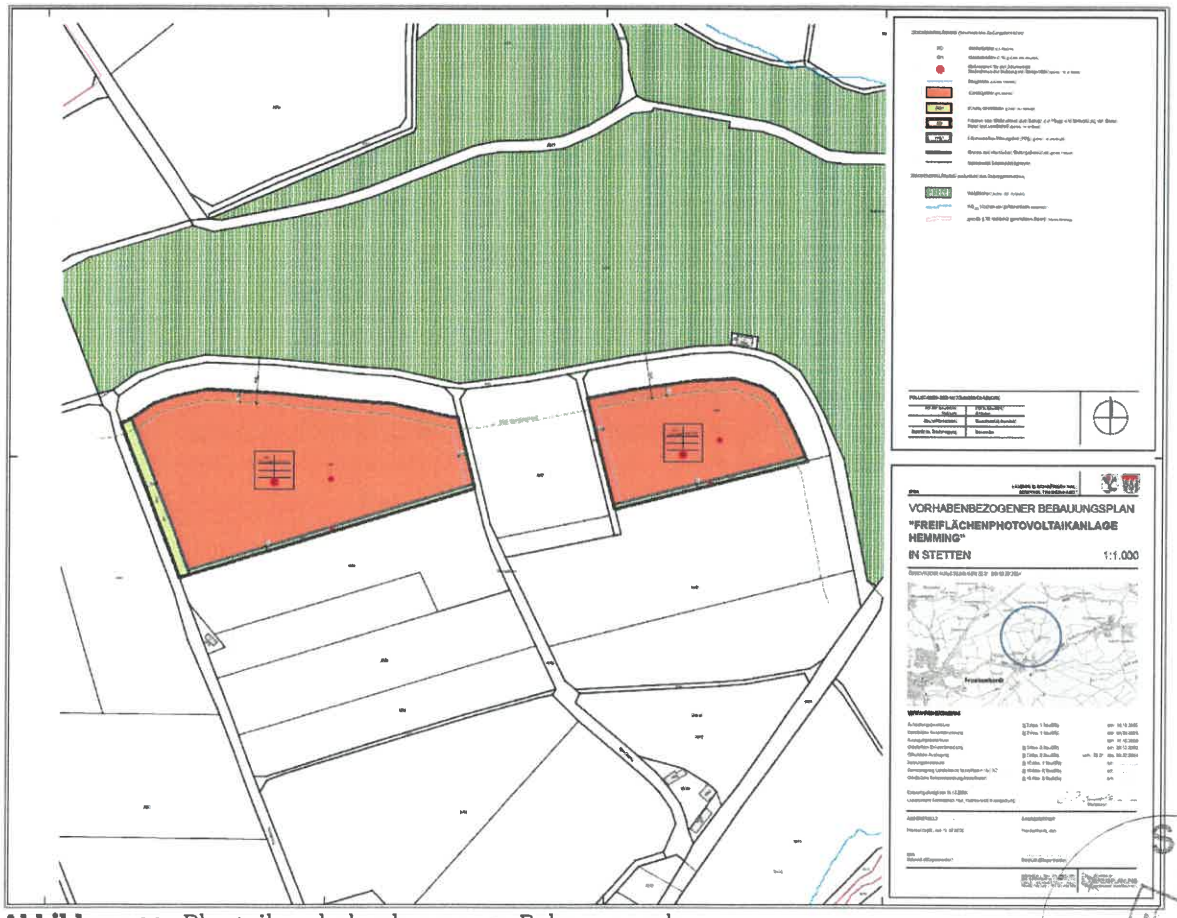

Abbildung 03: Planteil vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming", unmaßstäblich

Stadt 19 Crailsheim

Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes wurden mit Konkretisierung der Planung überarbeitet. Von den ursprünglich in das Verfahren eingebrachten drei Teilflächen werden die Planungen im Bereich der westlichen (Flurstück Nr. 3061, Gemarkung Gründelhardt) und mittleren Teilfläche (Flurstück Nr. 3065, Gemarkung Gründelhardt) weiterverfolgt. Die östliche Teilfläche im Bereich der Flurstücke 3077 (Teilfläche) und 3077/1, Gemarkung Gründelhardt, wird aus dem Verfahren genommen.

Ferner wurden die Geltungsbereiche der, im Verfahren verbleibenden, westlichen und mittleren Teilfläche räumlich verkleinert (der Waldabstand von 30 m wurde ausgespart).

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung reduziert sich somit von ursprünglich ca. 5,0 ha auf ca. 2,8 ha.

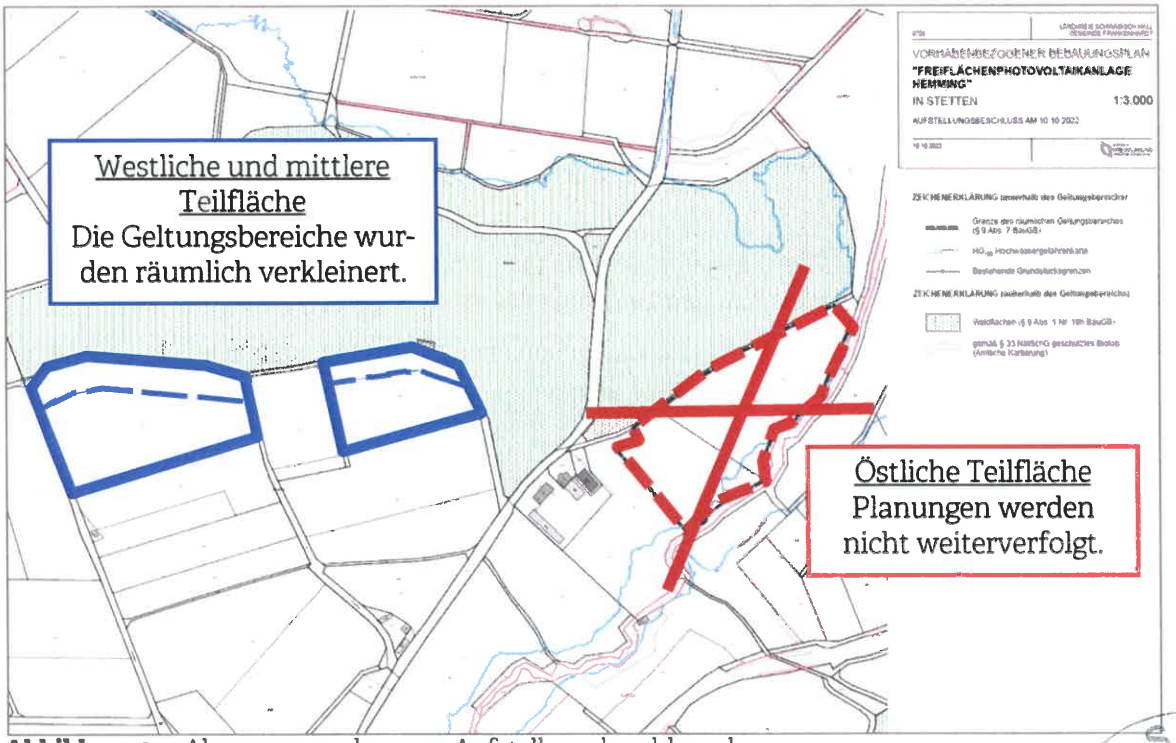

Abbildung 04: Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming", unmaßstäblich

Stadt 19 Crailsheim

1.3 Standort der Planung

Die Geltungsbereiche befinden sich auf dem Gemeindegebiet Frankenhardt, nördlich des Teilorts Stetten, in der Großlandschaft des Schwäbischen Keuper-Lais-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge.

Die Flächen werden als Acker- und Wiesenflächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Unmittelbar nördlich und östlich grenzen Waldflächen an die Geltungsbereiche an. Ferner werden die Geltungsbereiche von Wirtschaftswegen und weiten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Wiesenflächen) umgeben.

Abbildung 05: Luftbild, unmaßstäblich

1.4 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet nicht als Baufläche enthalten (sognannte „Weißfläche"). Es befindet sich randlich im einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktion der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete bilden Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend einem Grundsatz-urteil sind Grundsätze der Raumordnung, anders als Ziele der Raumordnung, der

Stadt Crailsheim

Abwägung zugänglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan, um einen Grundsatz der Raumordnung.

Im Rahmen der Planung werden keine Wegeflächen beeinträchtigt. Die Landschaft ist auch nach Umsetzung der Bauvorhaben für Spaziergänger zugänglich. Ferner befinden sich keine Erholungseinrichtung innerhalb der Geltungsbereiche. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung des Waldrandes aufgrund des eingehaltenen Waldabstandes nicht zu befürchten. Die nordwestlich der Plangebiete verlaufende Richtfunkstrecke wird von der vorliegenden Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Mittels der geplanten Maßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland mittels Ansaat von Gräsern und Blühmischungen) kann eine ökologische Aufwertung der Flächen erzielt werden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft kann somit erhalten bzw. aufgewertet werden.

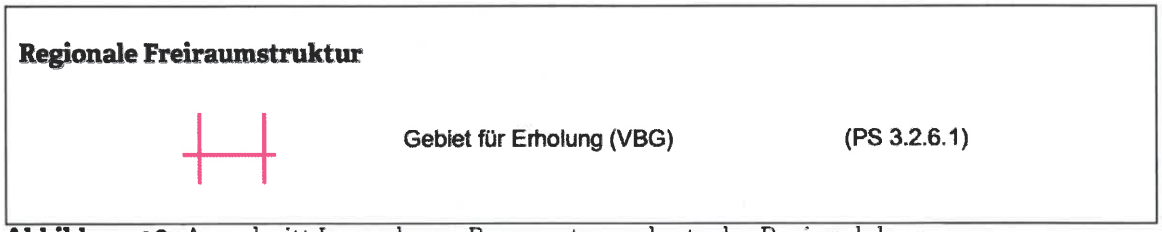

Abbildung 06: Ausschnitt Legende zur Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020", unmaßstäblich

Abbildung 07: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020", unmaßstäblich.

Stadt 19 Crailsheim

Landschaftsplan

Die Geltungsbereiche sind im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim aus dem Jahr 2011 unter der Kategorie „Flächen für Landwirtschaft" als „Acker" dargestellt.

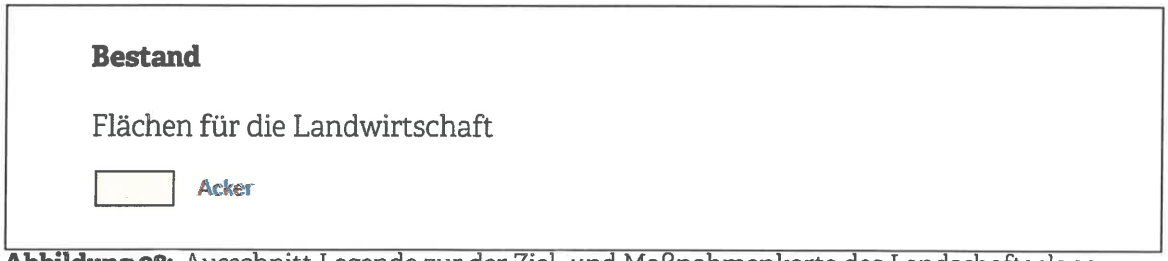

Abbildung 08: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich.

Weiterhin sind der westlichen Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) unter der Kategorie Ziele und Maßnahmen zwei „Maßnahmen in der freien Landschaft", die „Biotopanreicherung" und die „Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die standörtlichen Gegebenheiten (sehr geringe bis geringe Filter- und Pufferkapazität der Bodens)", zugeordnet.

Mit der Umsetzung der Planung werden die vormals landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in Grünland umgewandelt. Damit geht eine ökologische Aufwertung der Flächen einher.

Abbildung 09: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich.

Stadt 19 Crailsheim

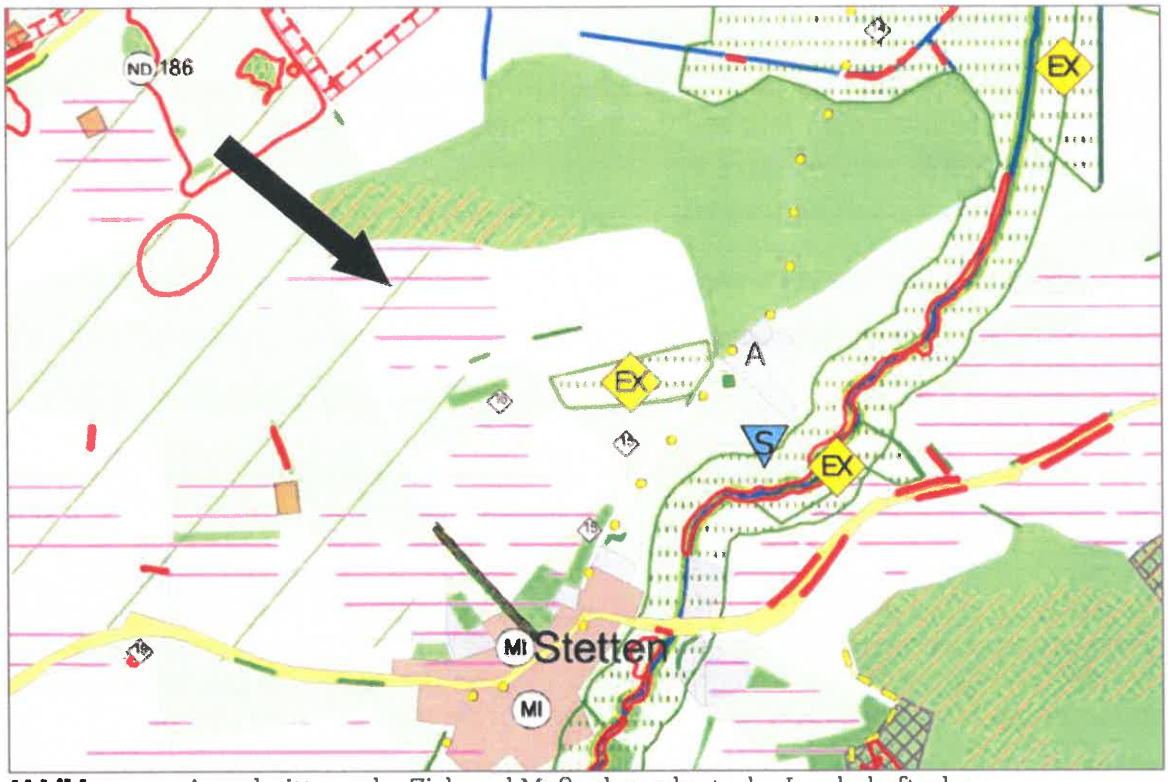

Abbildung 10: Ausschnitt aus der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich.

2. Städtebauliche Konzeption

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das städtebauliche Konzept sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf zwei Flurstücken nördlich von Stetten vor. Die PV-Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden (starre Photovoltaikanlage in Reihenform). Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen / Dübeln auf deutlich unter 5 Prozent beschränkt. Großflächige Fundamentierungen sind lediglich zur Errichtung von Gebäuden erforderlich. Die Errichtung von Gebäuden ist auf das technisch notwendige Maß beschränkt. Ferner wurde eine Rückbauverpflichtung für den Fall der dauerhaften Aufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen festgesetzt.

2.2 Erschließung

Die Erschließung der Geltungsbereiche kann über das vorhandene Feldwegenetz erfolgen. Für die Fahrten für Wartungsarbeiten ist die Anlage von dauerhaft befestigten Wegen innerhalb der Anlagenflächen nicht erforderlich.

2.3 Einbindung in die Landschaft

Die Geltungsbereiche werden Richtung Norden durch die unmittelbare angrenzende Waldfläche eingegrünt. Zusätzlich wurden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage

Stadt Crailsheim

Hemming" private Grünflächen mit Pflanzgebot sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beinhalten entlang der südlichen Grenzen der Geltungsbereiche die Anlage von Buntbrachen. Die westliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) wird zusätzlich Richtung Westen (Stetten) über eine, mittels Pflanzgebot gesicherte, Heckenpflanzung eingegrünt.

2.4 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming" festgesetzt:

- Bodenfreiheit von mindestens 20 cm bei Einzäunungen (bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden),
- Auflockerung anlagenbedingter Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes.

Die Maßnahmen können Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

Ausgleichsmaßnahmen

Ferner wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- M1: Auf den Flächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften,
- M2: Anlage einer Buntbrache,
- FPfg 1: Anlage einer Hecke.

Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Die Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen.

Im Bebauungsplan wurden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen festgesetzt:

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang März bis Ende September,
- Vergrämungsmaßnahmen ab Mitte Februar.

Stadt 19 heim

Vorgezogene Maßnahme (CEF):

Durch die vorliegende Planung wird eine Brutstätte der Feldlerche zerstört. Als Ausgleichsmaßnahme ist ein Ackerbrachstreifen anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist auf der Ebene des Bebauungsplanes über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

Als CEF-Maßnahme muss die Maßnahme vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätte ungesetzt und wirksam werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen eines Monitorings zu prüfen.

Maßnahmen zum Biotopschutz, Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände, Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Maßnahmen für Krisenfälle

Da sich keine Biotope innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sowie Biotope außerhalb des Bebauungsplanes durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden, sind keine Maßnahmen zum Biotopschutz erforderlich. Ferner sind keine Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen und Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie erforderlich. Überdies sind durch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen keine erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, noch werden Maßnahmen für den Krisenfälle notwendig.

3. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Bisherige Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächennutzungsplanänderung, Darstellung als	Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“

4. Fachgutachten

- Freiflächenphotovoltaik Eulenhof-Frankenhardt - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
  Büro Stadtlandingenieure GmbH, 73479 Ellwangen
  vom 01.03.2023.

Stadt 19 Crailsheim

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“

Mit dem Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung werden bislang unbebaute Acker- und Fettwiesenflächen mittlerer Standorte überplant. Mit Umsetzung der Planung werden die Flächen in magere Wiesenflächen umgewandelt. Die Umwandlung hat eine Aufwertung der Flächen zur Folge.

Im Bebauungsplan werden neben Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen private Grünflächen u.a. mit Pflanzgebot (Hecken zur Eingrünung einer Teilfläche) sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen:

- die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit und Vergrämung der Feldlerche,
- den Ausschluss des Einsatzes von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module,
- Vorgaben zur Begrünung der Flächen unterhalb der PV-Module,
- Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen sowie
- Vorgaben zur Eingrünung der Photovoltaikflächen.

Innerhalb der Geltungsbereiche befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie nach § 30a LWaldG gesetzlich geschützten Biotope noch, nach § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützten, Lebensraumtypen. Ferner werden weder Biotope noch Lebensraumtypen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

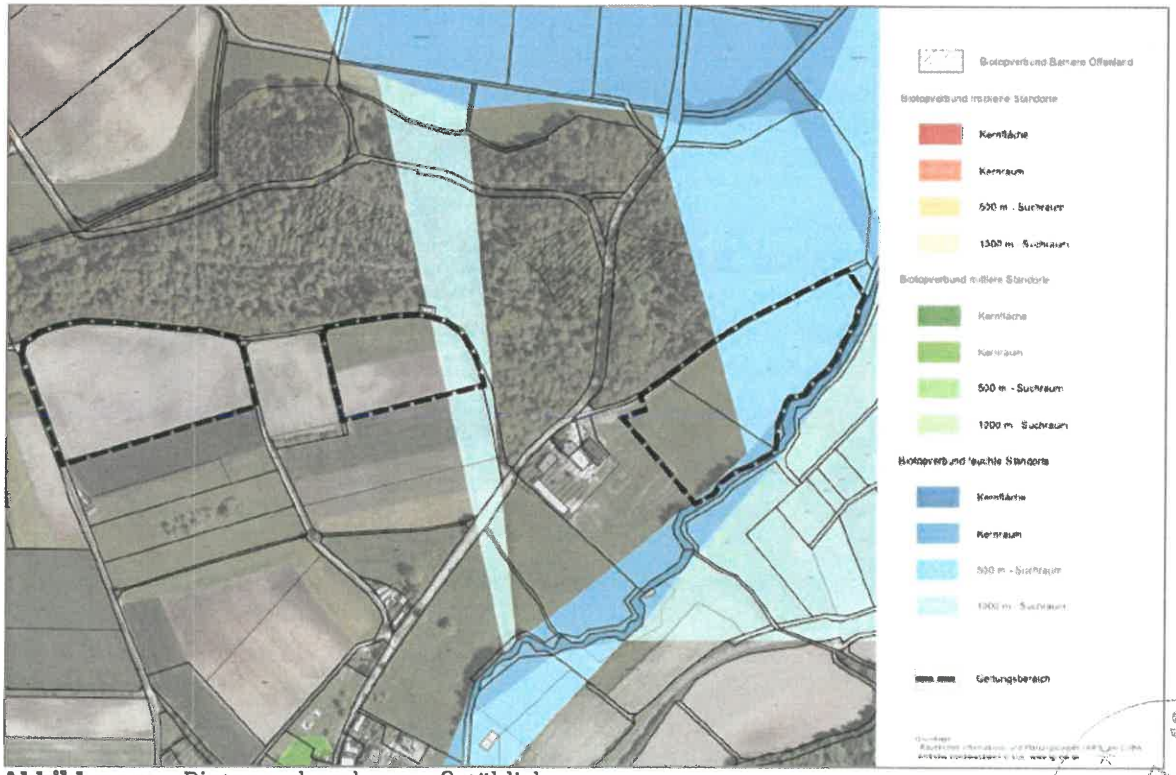

Abbildung 11: Biotopverbund, unmaßstäblich,
Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Ferner bilden die Geltungsbereiche keinen Teil des Biotopverbundes noch wird der Biotopverbund durch die geplante Maßnahme, den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen,

Stadt 19 Heim

tangiert. Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind ebenfalls nicht im Biotopverbund gekennzeichnet. Ein Suchraum im Bereich der östlichen Teilfläche verbindet den südlich gelegeneren Stettenbach mit dem Gründischen Brunnen. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in magere Wiesenflächen kann sich, gemeinsam mit dem Waldrand, ein positiver Effekt auf den Biotopverbund einstellen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming" wurde 2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Aufgrund der Habitatstrukturen wurden die Artengruppen Brutvögel und Zauneidechsen untersucht.

Im Rahmen der Untersuchung konnte innerhalb der westlichen Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) ein Brutrevier der Feldlerche ermittelt werden. Weiteren Brutreviere geschützter Arten sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung geht der Verlust des Brutreviers einher. Als vorgezogen Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist ein Ackerbrachestreifen anzulegen. Als Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden weiterhin die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit sowie Vergrämungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Ferner wurde an dem, nordwestlich an das Flurstücks 3061 (westliche Teilfläche) angrenzenden, Waldrand, eine Zauneidechse gesichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorhabenflächen (Äcker) sowie der dazwischenliegende Wirtschaftsweg die Funktion eines Jagdhabitats erfüllen. Da mit der Bebauung der Flächen eine Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland einhergeht, ist von einer Aufwertung des potentiellen Jagtgebiete auszugehen. Die Zauneidechse wird somit durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Ebenfalls konnte das Vorkommen der Haselmaus im, unmittelbar an die Geltungsbereiche angrenzenden, Gehölzsaum sowie den Ufergehölzen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Abstandsflächen zwischen den potentiellen Lebensräumen der Haselmaus und den geplanten Photovoltaikanlagen sind jedoch keine Beeinträchtigungen des Artenvorkommens zu erwarten.

5.2 Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden"

Innerhalb der Geltungsbereiche sind keine Altlastenflächen bekannt noch werden Altlastenflächen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung berührt.

Die Plangebiete befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen. Die geologischen Untergrundverhältnisse bestehen aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Nach „Flurbilanz 2022" befinden sich bei den Acker- und Wiesenflächen innerhalb der Vorbehaltsflur II. Mit der Umsetzung der Planung gehen die Flächen für die Landwirtschaft verloren. Eine Beweidung der Flächen nach Umsetzung der Planung ist möglich.

Die geplanten Photovoltaikmodule werden mittels Punktfundamenten fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelungsrate von unter 5 Prozent der Gesamtfläche. Die Bodenfunktionen können weitestgehend erhalten bleiben, der Boden geht nicht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen verloren. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes wird daher als unerheblich eingestuft.

5.3 Belange des Schutzguts „Wasser“

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb der Plangebiete noch werden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert. Weiterhin befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb der Geltungsbereiche, noch werden Oberflächengewässer außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung beeinträchtigt.

Angesichts der Versiegelungsrate von unter 5 Prozent der Gesamtfläche sowie der Umwandlung der Ackerflächen in Wiesenflächen, kann das anfallende Regenwasser auch weiterhin auf den Vorhabenflächen versickern. In der Folge kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes.

5.4 Belange des Schutzguts „Luft / Klima“

Die Geltungsbereiche setzen sich aus Acker- und Wiesenflächen zusammen. Nach Norden werden diese unmittelbar von Waldflächen begrenzt. Die östliche Teilfläche fällt zur Hälfte Richtung Norden ab.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden die Ackerflächen in Wiesenflächen umgewandelt. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Luft / Klima“.

5.5 Belange des Schutzguts „Landschaft“

Die Vorhabenflächen sind vom Weiler Stetten nicht direkt einsehbar. Die Geltungsbereiche werden Richtung Norden durch die unmittelbar angrenzende Waldfläche eingegrünt. Die Eingrünung der Flächen Richtung Süden erfolgt über die Ansaat von Buntbrachen. Die westliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) wird zusätzlich Richtung Westen (Stetten) mittels eine Heckenpflanzung eingegrünt.

Die Geltungsbereiche befinden sich werden innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch werden Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

5.6 Belange der „Wechselwirkungen / Biologische Vielfalt“

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

Stadt Crailsheim 19

5.7 Belange der Schutzgüter „Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter"

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Schutzgebiete / -güter noch werden Schutzgebiete / -güter außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

5.8 Belange des Schutzguts „Mensch"

Die Geltungsbereiche grenzen in nördlicher Richtung unmittelbar an ein Waldgebiet an und werden durch Wirtschaftswege erschlossen. Die Wirtschaftswege werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Ferner befinden sich in den Plangebieten selbst keine Erholungseinrichtungen, noch werden Erholungseinrichtungen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

Durch die Planung sind keine Immissionen zu erwarten, welche die Umgebung negativ beeinträchtigen könnten.

5.9 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstige Sachgüter"

Innerhalb der Geltungsbereiche sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt noch werden Kultur- und sonstige Sachgüter außerhalb des Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

5.10 Belange der „Emissionsvermeidung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern

Es liegen keine Informationen vor, dass durch den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen u.a. durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

5.11 Belange der „Erneuerbaren Energie"

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming" sowie die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen geschaffen.

Teil B – Umweltbericht

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming", Nr. J-2022-2F.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument mit Datum vom 02.02.2024 beigefügt.

Teil C – Zusammenfassende Erklärung

- Nach Abschluss des Verfahrens -

Aufgestellt:
Stadt Crailsheim
Ressort Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 10.07.2024

Stadt 19 Crailsheim

C. Cichon

Carolin Cichon, MSc.